

Facharzt für Prävention und Public Health

Weiterbildungsprogramm vom 1. Juli 2001
(letzte Revision: 12. März 2020)

Akkreditiert durch das Eidgenössische Departement des Innern: 31. August 2018

Facharzt für Prävention und Public Health

Weiterbildungsprogramm

1. Allgemeines

1.1 Umschreibung des Fachgebiets

Das Fachgebiet Prävention und Public Health (Sozial- und Präventivmedizin, Gesundheitswissenschaften) befasst sich mit den körperlichen, psychischen, politischen und sozialen Bedingungen von Gesundheit und Krankheit einer Gesellschaft und von Subgruppen. Teilgebiete von Public Health sind insbesondere Epidemiologie, Sozialmedizin, Prävention, Gesundheitsförderung, Versorgungs- und Gesundheitssystemforschung. Public Health hat zum Ziel, mit multidisziplinären und multiprofessionellen Ansätzen die Gesundheit von Bevölkerungen besser zu verstehen, zu erhalten und zu fördern.

1.2 Ziele der Weiterbildung

Mit der Weiterbildung zum Facharzt für Prävention und Public Health soll dem Arzt¹ ermöglicht werden, Kenntnisse und Fertigkeiten im Fachgebiet Public Health zu erwerben, die ihn befähigen, eine bevölkerungsbezogene Tätigkeit in der Medizin und im Gesundheitswesen in eigener Verantwortung zu übernehmen.

2. Dauer, Gliederung und weitere Bestimmungen

2.1 Dauer und Gliederung der Weiterbildung

2.1.1 Die Weiterbildung dauert 5 Jahre und gliedert sich wie folgt:

- 3 Jahre fachspezifische Weiterbildung (Ziffer 2.1.2)
- 2 Jahre klinische Tätigkeit (nicht fachspezifische Weiterbildung) (Ziffer 2.1.3)

2.1.2 Fachspezifische Weiterbildung

Die fachspezifische Weiterbildung umfasst ein Jahr theoretische Weiterbildung und zwei Jahre praktische Weiterbildung.

2.1.2.1 Fachspezifische theoretische Weiterbildung

Die theoretische Weiterbildung im Umfang von 60 ECTS kann in Form von nationalen sowie internationalen Studiengängen erfolgen, die das Diplom «Master of Public Health» (MPH) verleihen.

Anerkannte nationale MPH Studiengänge für die theoretische fachspezifische Ausbildung sind im Anhang 1 aufgeführt. Die SPHD überprüft und ergänzt regelmässig diese Liste.

Ärzte mit Masterstudienabschlüssen mit anderer Bezeichnung, deren Lerninhalte mit den erforderlichen Lerninhalten übereinstimmen und die erforderlichen Kompetenzen vermitteln, können auf Antrag an die **Titelkommission** in Ausnahmefällen ebenfalls anerkannt werden. Der Nachweis von min. 2 ECTS Punkte zu «Schweizerischen Gesundheitswesen» sind obligat zu erbringen ([vgl. Website](#)). Gegebenenfalls werden zusätzliche Weiterbildungen in Public Health eingefordert bzw. sind nachzuweisen. Für die Anrechnung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission (TK, Anfrage an die Geschäftsstelle des SIWF) einzuholen.

¹ Dieses Weiterbildungsprogramm gilt in gleichem Masse für Ärztinnen und Ärzte. Zur besseren Lesbarkeit werden im Text nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Wir bitten die Leserinnen um Verständnis.

Ein PhD oder MD/PhD in Public Health oder in einem anderen thematisch verwandten Studiengang kann als gleichwertig anerkannt werden. Der Nachweis von min. 2 ECTS Punkte zu «Schweizerischen Gesundheitswesen» sind obligat zu erbringen ([vgl. Website](#)). Gegebenenfalls werden zusätzliche Weiterbildungen in Public Health eingefordert bzw. sind nachzuweisen. Für die Anrechnung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission (TK, Anfrage an die Geschäftsstelle des SIWF) einzuholen.

2.1.2.2 Fachspezifische praktische Weiterbildung

Zwei Jahre fachspezifische praktische Weiterbildung sind an einer anerkannten Weiterbildungsstätte auf dem Gebiet der Prävention und des Gesundheitswesens zu absolvieren, davon mindestens ein Jahr an einer anerkannten Weiterbildungsstätte der Kategorie A (vgl. Ziffer 5).

Bis zu insgesamt maximal 6 Monate kann fachspezifische praktische Weiterbildung in Public Health Institutionen und Organisationen der Kategorie C angerechnet werden. Der Weiterbildungner der Institution/Organisation stellt sicher, dass dem Arzt in Weiterbildung ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht.

Die Titelkommission kann auf vorgängigen Antrag in begründeten Fällen ausnahmsweise auch die Anerkennung einer Weiterbildung an anderen Institutionen zusichern (Antrag an Geschäftsstelle SIWF).

Forschungstätigkeit kann an die fachspezifische praktische Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn diese an einer anerkannten Weiterbildungsstätte für Prävention und Public Health der Kategorie A erfolgt ist und somit in Public Health oder in für Public Health speziell relevanten Wissenschaftsgebieten wie Epidemiologie, Biostatistik und Gesundheitsökonomie absolviert wurde (vgl. Ziffer 5).

2.1.3 Nicht fachspezifische klinische Tätigkeit

Die nicht fachspezifische klinische Tätigkeit umfasst 2 Jahre klinische Tätigkeit an anerkannten Weiterbildungsstätten in einer oder mehreren der folgenden Disziplinen (Schwerpunkte werden nur anerkannt, wenn sie im Nachfolgenden erwähnt sind):

- Allgemeine Innere Medizin (inkl. Schwerpunkt Geriatrie)
- Allergologie Immunologie
- Anästhesiologie
- Chirurgie (inkl. Schwerpunkte Allgemeinchirurgie und Traumatologie, Viszeralchirurgie)
- Dermatologie und Venerologie
- Endokrinologie und Diabetologie
- Gastroenterologie
- Gynäkologie und Geburtshilfe (inkl. Schwerpunkte operative Gynäkologie und Geburtshilfe, gynäkologische Onkologie)
- Gefässchirurgie
- Hämatologie
- Handchirurgie
- Herz- und thorakale Gefässchirurgie
- Infektiologie
- Intensivmedizin
- Kardiologie
- Kinder- und Jugendmedizin (inkl. aller Schwerpunkte)
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
- Medizinische Genetik
- Medizinische Onkologie
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Nephrologie
- Neurochirurgie
- Neurologie
- Ophthalmologie
- Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates
- Oto-Rhino-Laryngologie
- Pathologie
- Physikalische Medizin und Rehabilitation
- Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
- Pneumologie
- Psychiatrie und Psychotherapie (inkl. Schwerpunkt Alterspsychiatrie und -psychotherapie)
- Rheumatologie
- Thoraxchirurgie
- Tropen- und Reisemedizin,
- Urologie

Sofern Praxisassistenten im Weiterbildungsprogramm des jeweiligen Fachgebietes erlaubt ist, können bis zu insgesamt maximal 6 Monate an anerkannten Arztpraxen angerechnet werden, davon maximal 4 Wochen als Stellvertretung. Der Weiterbildungner stellt sicher, dass dem Arzt in Weiterbildung ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht.

2.2 Weitere Bestimmungen

2.2.1 Erfüllung der Lernziele bzw. Lerninhalte / Logbuch

Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3. Jeder Kandidat führt regelmässig ein Logbuch, welches die Lernziele der Weiterbildung enthält und in welchem alle geforderten Lernschritte dokumentiert werden.

2.2.2 Publikation / wissenschaftliche Arbeit

Der Kandidat ist Erst- oder Letztautor einer wissenschaftlichen Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (mit Peer-Review; [vgl. Auslegung](#)) in Papierform und/oder Fulltext-Online, publiziert oder zur Publikation angenommen. Auch eine Dissertation an einer universitären Fakultät gilt als Publikation. Akzeptiert werden Originalarbeiten einschliesslich Meta-Analysen und Übersichtsarbeiten. Der Text, ohne Referenzen, hat einen Umfang von mindestens 1'000 Wörtern. Das Thema der Publikation oder Dissertation muss nicht im Fachgebiet des angestrebten Titels liegen.

2.2.3 Anrechnung ausländischer Weiterbildung

Ausländische Weiterbildung ist im Rahmen von Art. 33 WBO anrechenbar. Mindestens 2 Jahre der fachspezifischen Weiterbildung müssen an für Prävention und Public Health anerkannten Weiterbildungsstätten bzw. Studiengängen in der Schweiz absolviert werden. Für die Anrechnung ausländischer Weiterbildung empfiehlt es sich, vorgängig die Zustimmung der Titelkommission (TK, Anfrage an die Geschäftsstelle des SIWF) einzuholen.

2.2.4 Teilzeit (vgl. Art. 32 WBO)

Die gesamte Weiterbildung kann in Teilzeit absolviert werden.

3. Inhalt der Weiterbildung

Die Vermittlung der wichtigsten Lernziele wird im Logbuch festgehalten.

Der allgemeine Lernzielkatalog, der einen Anhang zur WBO darstellt, ist für alle Fachgebiete verbindlich und dient als Grundlage für die Weiterbildungskonzepte der einzelnen Weiterbildungsstätten. Dazu gehören insbesondere auch Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung (Art. 16 WBO).

3.1 Fachspezifische Lernziele

Ein ausführliches Verzeichnis der Lernziele findet sich im [Lernzielkatalog auf der Website der SPHD](#).

3.1.1 Theoretische Kenntnisse

Die fachspezifische theoretische Weiterbildung umfasst folgende Inhalte, entsprechend der *Association of Schools of Public Health in the European Region (ASPHER, <http://www.aspher.org/>)*.

- Epidemiologie, einschliesslich Studien und Forschungsmethoden
- Biostatistik und Demographie
- Prävention und Gesundheitsförderung
- Gesundheitsrecht
- Gesundheitsökonomie
- Politologie

- Gesundheitssystem
- Gesundheit und physische, chemische und biologische Umwelt
- Gesundheit und soziale Umwelt

Im Rahmen der fachspezifischen theoretischen Weiterbildung werden Kompetenzen erworben, um

- Krankheits- und Gesundheitsprobleme der Bevölkerung zu beschreiben, zu bewerten und Zielgruppen in geeigneter Form informieren;
- Epidemiologische Studien zu planen und evaluieren, statistische Analysen eigenständig durchführen und die Resultate zu interpretieren und in geeigneter Form zu kommunizieren;
- Gesundheitsförderungs- und Präventionskonzepte und -prinzipien kritisch zu reflektieren und anzuwenden;
- Public Health-Interventionen und Strategien zu beschreiben und kritisch zu evaluieren;
- wirksame Public Health-Interventionen der Gesundheitsförderung und Prävention zu konzipieren, implementieren und zu evaluieren und dabei die erfolgskritischen sozialen und kulturellen Unterschiede von Bevölkerungsgruppen zu berücksichtigen;
- Gesundheitspolitiken und Reformprozesse vor dem rechtlichen, politischen und ökonomischen Hintergrund zu beschreiben und zu bewerten;
- wirksame Interventionen auf Systemebene zu konzipieren und zu evaluieren;
- zu Public Health Fragen aus der Bevölkerung und von Entscheidungsträgern in Politik, Wissenschaft, Verwaltung und Verbänden evidenzbasiert und verständlich Stellung zu nehmen.

3.1.2 Praktische Kenntnisse

Im Rahmen der praktischen Weiterbildung werden die in 3.1.1 aufgeführten Kompetenzen angewandt und vertieft.

4. Prüfungsreglement

4.1 Prüfungsziel

Es wird geprüft, ob der Kandidat die unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms aufgeführten Lernziele erfüllt und somit befähigt ist, Aufgaben und Anforderungen im Fachgebiet Prävention und Public Health selbständig und kompetent zu erfüllen.

4.2 Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst den ganzen Lernzielkatalog unter Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms.

4.3 Prüfungskommission

4.3.1 Wahl

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Vorstand der Facharztgesellschaft für Prävention und Public Health für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wahlvoraussetzung ist der Besitz eines Facharztstitels für Prävention und Public Health.

4.3.2 Zusammensetzung

Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und ein bis 2 weiteren Mitgliedern. Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

- mind. 1 Vertreter der universitären Institute für Public Health/Sozial- und Präventivmedizin an einer humanmedizinischen Fakultät und
- mind. 1 Vertreter aus einer Institution des öffentlichen Gesundheitswesens (zum Beispiel des Bundes oder der Kantone).

4.3.3 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission hat folgende Aufgaben.

- Organisation und Durchführung der Prüfungen;
- Bezeichnung von Experten für die mündlichen Prüfungen (mindestens 2/pro Prüfung, wobei in der Regel ein Mitglied der Prüfungskommission als Experte den Prüfungsvorsitz übernimmt);
- Bestimmung der Prüfungsunterlagen (Fachartikel, Prüfungsfragen);
- Zusendung der Prüfungsartikel an die Kandidaten;
- Prüfungsbewertung und Mitteilung der Prüfungsergebnisse;
- Festlegung der Prüfungsgebühren;
- Periodische Überprüfung bzw. Überarbeitung des Prüfungsreglements;
- Gewährung der Akteneinsicht in die Prüfungsunterlagen;
- Stellungnahmen und Auskunftserteilung in Einspracheverfahren.

Die Examinatoren, von denen einer den Vorsitz übernimmt, sind zuständig für die Durchführung und Bewertung der Prüfung einschliesslich Verfassen des Prüfungsprotokolls.

4.4 Prüfungsart

Es handelt sich um eine mündliche Prüfung, die aus 3 Teilen besteht und insgesamt 60-75 Minuten dauert. Nach der Anmeldung zur Prüfung erhält der Kandidat einen Prüfungsleitfaden, der über die Prüfungsinhalte, den Prüfungsablauf und die Erwartungen an den Kandidaten informiert.

Die 3 Prüfungsteile sind folgende:

- a) Fragen zu einer vom Prüfungsvorsitzenden ausgewählten wissenschaftlichen Publikation (peer-reviewed). Die Publikation wird dem Kandidaten spätestens einen Monat vor der Prüfung zugestellt. Die ausgewählte Publikation ist in der Regel in Englisch verfasst. Dauer dieses Teils: 20-30 Minuten.
- b) Fragen zu einer vom Kandidaten vorgeschlagenen Publikation, z.B. wissenschaftliche Publikation, Zeitungsartikel zu einem Public Health-Thema, Executive Summary eines offiziellen Berichts. Die vom Kandidaten vorgeschlagene Publikation wird den Examinatoren spätestens einen Monat vor der Prüfung zugestellt. Bei begründeten Einwänden zur vorgeschlagenen Publikation (z.B. fachliche Qualität oder Umfang), kann die Prüfungskommission die eingereichte Publikation ablehnen und eine andere Publikation einfordern. Die eingereichte Publikation kann in Deutsch, Französisch oder Englisch verfasst sein. Dauer dieses Teils: 20-30 Minuten.
- c) Fragen zu einem allgemeinen Public Health Thema, welches vom Kandidaten am selben Prüfungstag zufällig gezogen wird. Die Themen stammen aus einer Themensammlung. Sämtliche Themen und Fragen liegen standardmässig in Französisch und Deutsch vor. Die Prüfung kann auch auf Italienisch abgelegt werden. Die gewünschte Prüfungssprache ist bei der Anmeldung zur Prüfung mitzuteilen. Themen und die dazugehörigen Fragen werden regelmässig von der Prüfungskommission aktualisiert und haben einen Bezug zum Schweizer Gesundheitswesen und zu Public Health in der Schweiz. Der Kandidat erhält 1 Stunde Zeit zur Vorbereitung der von ihm gezogenen Themen (open book). Dauer dieses Teils: 20-30 Minuten.

4.5 Prüfungsmodalitäten

4.5.1 Zeitpunkt der Prüfung

Es wird empfohlen, die Facharztprüfung frühestens im letzten Jahr der reglementarischen Weiterbildung abzulegen.

4.5.2 Zulassung

Zur Facharztprüfung wird nur zugelassen, wer über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Arztdiplom verfügt. Weitere Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis der erforderlichen theoretischen fachspezifischen Weiterbildung gemäss Ziff. 2.1.2.1.

4.5.3 Zeit und Ort der Prüfung

Die Facharztprüfung findet mindestens einmal pro Jahr statt.

Datum, Ort und Anmeldeschluss werden mindestens 6 Monate im Voraus auf der Website des SIWF und mit einem Hinweis in der schweizerischen Ärztezeitung publiziert.

4.5.4 Protokoll

Über die Prüfung wird ein Protokoll oder eine Tonaufnahme erstellt.

4.5.5 Prüfungssprache

Die mündliche Prüfung kann auf Deutsch, Französisch und Italienisch abgelegt werden. Mit Einverständnis des Kandidaten kann sich auch auf Englisch erfolgen.

4.5.6 Prüfungsgebühr

Die Schweizerische Gesellschaft für Prävention und Public Health erhebt eine Prüfungsgebühr, welche durch die Prüfungskommission festgelegt und zusammen mit der Ankündigung auf der Website des SIWF publiziert wird.

Die Prüfungsgebühr ist mit der Anmeldung zur Facharztprüfung zu entrichten. Bei Rückzug der Anmeldung wird sie nur zurückerstattet, wenn die Anmeldung mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen worden ist. Bei Rückzug zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Gebührenrückerstattung nur aus wichtigen Gründen.

4.6 Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien werden in den Ausführungsbestimmungen der Prüfungskommission festgehalten ([Prüfungsleitfaden](#)).

Die drei Prüfungsteile werden einzeln auf einer Notenskala von 1 bis 6 (ohne Zwischennoten) im Konsens zwischen den Examinatoren benotet, bei Uneinigkeit gibt der Prüfungsvorsitzende den Ausschlag. Die Facharztprüfung gilt als bestanden, wenn die erzielte Punktezahl der 3 Prüfungsteile mindestens 12 Punkte beträgt. Dabei darf aber höchstens eine der drei Noten unter 4 liegen, und keine Note darf 1 betragen. Die Schlussbeurteilung lautet «bestanden» oder «nicht bestanden».

4.7 Eröffnung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung der Prüfung und Einsprache

4.7.1 Eröffnung

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten unter Angabe einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu eröffnen.

4.7.2 Wiederholung

Die Facharztprüfung kann beliebig oft wiederholt werden. Es muss immer die ganze Prüfung wiederholt werden.

4.7.3 Einsprache

Der Entscheid über die Nichtzulassung zur Facharztprüfung kann innert 30 Tagen, derjenige über das Nichtbestehen der Prüfung resp. der Prüfungsteile innert 60 Tagen ab schriftlicher Eröffnung bei der Einsprachekommission Weiterbildungstitel (EK WBT) angefochten werden (Art. 23 und Art. 27 WBO).

5. Kriterien für die Anerkennung und Einteilung der Weiterbildungsstätten

5.1 Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten

- Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Facharztstitel für Prävention und Public Health trägt. Ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO.
- Der Leiter ist für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.
- Der Leiter weist sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).
- Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Arzt/eine Ärztin in Weiterbildung während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung).
- Weiterbildungsvertrag für alle Weiterzubildenden gemäss Art. 41 Abs. 3 WBO.
- Die allgemeinen Lernziele werden gemäss Ziffer 3 dieses Programms und dem Logbuch vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen (Art. 16 WBO).
- Es steht ein institutseigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes), spitaleigenes oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (z.B. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.
- Von den folgenden 8 Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 Fachzeitschriften jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: International Journal of Public Health, Int. Journal of Epidemiology, European Journal of Public Health, European Journal of Epidemiology, Lancet, Epidemiology, Revue canadienne de santé publique, Revue d'épidémiologie et de santé publique. Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbaren Zeitschriften-Artikel und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.
- Die Weiterbildungsstätten führen mindestens viermal jährlich ein [arbeitsplatzbasiertes Assessment](#) durch, mit dem der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.

5.2 Weiterbildungsnetz

- Bei Bedarf kann ein Netz von mehreren Weiterbildungsstätten gebildet werden. Die in einem Weiterbildungsnetz zusammengeschlossenen Weiterbildungsstätten bilden einen Ausschuss, der die Weiterbildung der Kandidaten koordiniert und insbesondere die Rotationen in den verschiedenen Abteilungen organisiert.
- Das Netz wird vertraglich einer Weiterbildungsstätte der Kategorie A angegliedert.
- Gestützt auf ein gemeinsames Weiterbildungskonzept bietet das Netz die gesamte fachspezifische Weiterbildung in Prävention und Public Health an.

5.3 Weiterbildungsverbund

Verschiedene Kliniken, Institutionen oder Praxen können sich zu einem Weiterbildungsverbund zusammenschliessen. Alle angeschlossenen Einheiten gehören dann zu einer einzigen Weiterbildungsstätte mit einem Weiterbildungskonzept in der entsprechenden Kategorie. Voraussetzung ist, dass das Weiterbildungskonzept das Rotationssystem der Ärzte in Weiterbildung und der Oberärzte im Rahmen des Verbundes regelt und der Leiterin des Hauptzentrums die Verantwortung für die Weiterbildung übernimmt. Eine durch das Weiterbildungskonzept geregelte Delegation der Verantwortung für die assoziierten Einheiten ist möglich.

5.4 Kategorien der Weiterbildungsstätten für die fachspezifische praktische Weiterbildung

Die Weiterbildungsstätten für die fachspezifische praktische Weiterbildung sind in zwei Kategorien aufgeteilt:

- Kategorie A (2 Jahre):
 - Universitäre Institute mit Ordinariat für Public Health oder für Sozial- und Präventivmedizin an einer humanmedizinischen Fakultät und mit einem Leiter der Weiterbildungsstätte mit Facharzt-titel für Prävention und Public Health oder fachlich mindestens gleichwertige Voraussetzungen, z.B. Habilitation im Public Health Bereich (gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO) und einem Weiterbil-dungsverantwortlichen mit Facharzt-titel für Prävention und Public Health (Anstellungsgrad min. 80%)
 - Universitäre Institute im Bereich Public Health mit Leiter oder Stellvertretende (Stv.) Leiter der Weiterbildungsstätte mit Facharzt-titel in Prävention und Public Health und einem Weiterbil-dungsverantwortlichen mit Facharzt-titel für Prävention und Public Health (Anstellungsgrad mindestens 80%)
 - Eidgenössische und kantonale Ausführungsorgane mit einem gesetzlichen Auftrag im Public Health Bereich mit vollamtlichem Leiter oder Stv. Leiter der Weiterbildungsstätte mit Facharzt-titel in Prävention und Public Health und einem Weiterbil-dungsverantwortlichen mit Facharzt-titel für Prävention und Public Health (Anstellungsgrad mind. 80%)
- Kategorie B (1 Jahr) und Weiterbildungsstätten gemäss separater Liste unter www.siwf-register.ch:
 - Universitäre Institute im Bereich Public Health mit Leiter oder Stv. Leiter habilitiert im Public Health Bereich (Anstellungsgrad mindestens 50%) und einem Weiterbil-dungsverantwortlichen mit Facharzt-titel für Prävention und Public Health (Anstellungsgrad mind. 80%), in Ausnahmefäl-len kann dieser mit einer externen Supervision durch einen Facharzt-titelträger vertreten werden.
 - Eidgenössische und kantonale Ausführungsorgane mit einem gesetzlichen Auftrag im Public Health Bereich mit vollamtlichem ärztlichen Leiter oder Stv. Leiter (Anstellungsgrad mindestens 50%) und einem Weiterbil-dungsverantwortlichen mit Facharzt-titel, in Ausnahmefällen kann dieser mit einer externen Supervision durch einen Facharzt-titelträger vertreten werden.
 - Nichtregierungsorganisation im Public Health Bereich und Betriebe mit vollamtlichem Leiter oder Stv. Leiter mit Facharzt-titel Prävention und Public Health (Anstellungsgrad mind. 50%) und einem Weiterbil-dungsverantwortlichen mit Facharzt-titel, in Ausnahmefällen kann dieser mit einer exter-nen Supervision durch einen Facharzt-titelträger vertreten werden.
- Kategorie C (6 Monate): Weiterbildungsstätten gemäss separater Liste unter www.siwf-register.ch: Public Health Institutionen und Organisationen, Nichtregierungsorganisation im Public Health Be-reich unter Sicherstellung einer fachlichen Begleitung durch einen Facharzt intern oder extern.

5.5 Kriterienraster

Die Weiterbildungsstätten Kategorie A und B haben die nachfolgenden Kriterien zu erfüllen:

Eigenschaften der Weiterbildungsstätte	Kategorie (max. Anerkennung)	
	Kat. A (2 Jahre)	Kat. B (1 Jahr)
Vermittlung des gesamten Lernzielkatalogs (vgl. Ziffer 3 des Weiter-bildungsprogramms)	+	
Vermittlung nur eines Teils der Weiterbildung		+
Garantierte Teilnahme an strukturierter Weiterbildung in Public Health	min. 5 Tage pro Jahr	min. 3 Tage pro Jahr
Strukturierte Weiterbildung in Prävention und Public Health, «Curri-culum» (Std./Woche)	2	1
Journal Club (Anzahl/Monat)	1	1
Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit	+	

6. Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Weiterbildungsprogramm wurde vom Zentralvorstand der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) am 1. Juli 2001 in Kraft gesetzt.

Dieses Weiterbildungsprogramm ersetzt das [Weiterbildungsprogramm vom 7. Mai 1986](#).

Revisionen gemäss Art. 17 der Weiterbildungsordnung (WBO):

- 27. Juni 2002 (Ziffern 2.3 und 4; genehmigt durch ZV)
- 29. März 2007 (Ziffern 3.1, 3.2 und 5.1; genehmigt durch KWFB)
- 6. September 2007 (Ziffern 3.3 und 5.1, Ergänzung Patientensicherheit; genehmigt durch KWFB)
- 19. Juni 2009 (Ziffer 2.1; genehmigt durch die Geschäftsleitung des SIWF)
- 16. Juni 2016 (Ziffern 1 bis 5; genehmigt durch Vorstand SIWF)
- 12. März 2020 (Ziffern 2 bis 5; genehmigt durch Vorstand SIWF)

Das SIWF hat die Namensänderung des Facharztstitels von «Prävention und Gesundheitswesen» zu «Prävention und Public Health» am 12. März 2020 genehmigt und per 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

Inhaber des bisherigen Facharztstitels Prävention und Gesundheitswesen können gegen einen Unkostenbeitrag ein neues Diplom verlangen.

Anhang 1

Liste der anerkannten fachspezifischen theoretischen Weiterbildungsstudiengänge

Weiterbildungsstudiengänge in Public Health:

Interuniversitäres Weiterbildungsprogramm Public Health
der Deutschschweizer Universitäten

Koordinationsstelle

Hirschengraben 94

8001 Zürich

<http://www.public-health-edu.ch/>

Diplôme de formation continu en Santé Publique

Université de Genève

Prof. Emmanuel KABENGELE MPINGA, Institut de santé globale Genève

<https://www.unige.ch/formcont/santepublique/>